

Zu einigen Postulaten der st. gall. Erziehungsgesetzrevision [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und
Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 24

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

○ Zu einigen Postulaten der st. gall. Erziehungsgesetzrevision.

(Schluß.)

5. **Bildungsfähige Kinder, welche wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen (taubstumme, blinde, epileptische, schwach sinnige, krüppelhafte etc.) vom Besuch der Primarschule enthoben sind, werden, soweit möglich, bestehenden Spezialanstalten zugewiesen. Die bezüglichen Kosten tragen die Eltern, der Staat und die Gemeinden nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Vollziehungsverordnung.**

Herr Erz.-Rat Scherrer hat mit Recht darauf hingewiesen, daß mit diesem Postulat Art. 6 der Kantonsverfassung besser als bisher erfüllt, der Grundsatz gleichen Rechtes auf Bildung auch für die unglücklichsten Kinder zur Anwendung käme und eine wirksame Entlastung des Armenwesens geschaffen würde. Verschiedene deutsche Staaten sind uns hierin voraus und St. Gallen wäre der erste Kanton, der die Fürsorge für die abnormalen Kinder in dieser Konsequenz durchführen würde.

Betreff Unterbringung taubstummer Kinder liegt bereits eine beachtenswerte Offerte der privaten Taubstummenanstalt in St. Gallen vor. Kinder mit körperlichen oder geistigen Gebrechen zu besitzen, ist für Eltern eine Quelle beständigen Kummer und lebenslang nicht endender Sorgen. Ein Schmerz, die Kinder in Anstalten unterbringen zu müssen, eine Freude aber für Eltern und Kinder, wenn eine Besserung und Förderung erzielt worden ist. Aber — die Anstaltserziehung tritt nicht bloß an die Stelle der Schulerziehung, sondern sie schaltet auch die Familie aus; zum Teil übernimmt sie noch die berufliche Ausbildung. Die Familie wird ihres Einflusses beraubt; was sie als erste und höchste Aufgabe ansieht und pflegt, die religiöse, sittliche Erziehung und Ausbildung ist ihr entzogen, wird Fremden anvertraut. Da muß naturnotwendig — wenn man nicht hart und rücksichtslos sein will — den Eltern die Wahl unter den als zweckmäßig anerkannten Anstalten gelassen werden. Wir denken an ein Verhältnis, wie es zwischen den beiden Anstalten für Schwachsinrige in Neu-St. Johann und Marbach unter sich und gegenüber den kantonalen Behörden besteht. — Der wohlhabende Vater wählt nach seinem Gutfinden frei unter den Anstalten seines Vertrauens. Soll der arme Vater darum auf dieses Recht verzichten, weil er arm ist? Können Staat und Gemeinden ihre Wohltaten nur in der Form oder mit dem Beigeschmack des Zwanges spenden? — auf einem Gebiete, wo die natürlichsten und heiligsten persönlichen Rechte in Frage stehen.

6. **Kleinkinderschulen waren bisher rein private Anstalten und Angelegenheiten. Auf Wunsch der demokratischen und Arbeiterpartei soll ihnen künftig der Staat seine Obfsorge zuwenden. Ohne Zweifel sind die Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen für industrielle Ortschaften Bedürfnis, aber auch dort nicht für Herrschaften und bequeme „Salondamen“, sondern für solche Familien, deren Vater und Mutter des Verdienstes halber tagüber abwesend sein müssen. Zahlreiche Ortschaften haben aber für Kleinkinderschulen kein Bedürfnis. Sofern der Staat die finanziellen Mittel für eine Unterstüfung besitzt, mag diese stattfinden. Aber eine „Verstaatlichung“ im vollen Umfang ist nicht nötig. Wenn die Lokale einst den hygienischen Anforderungen besser entsprechen, dann ist jede Inspektion überflüssig, vielleicht schädlich. Ebenso brauchen die Vorschriften über Anstellung und Entlassung der Beamteten nicht auf Kindergärtnerinnen angewendet zu werden. Auch wird der „liegreich vordringende moderne Geist“ nicht vor den wenigen Beamteten, die an Kleinkinderschulen z. B. wirken, den Schlotter bekommen. Also nicht zu viel**

Vorschriften und nicht zu viel Sorge für eine Einrichtung, welche derselben nicht bedarf

7. Vertretung der Lehrerschaft in den Behörden. Bisher war dieser Punkt ganz merkwürdig geordnet. Ein Lehrer konnte (d. h. durfte) nicht Mitglied des Schulrates in jener Schulgemeinde sein, in welcher er angestellt war. Es gibt zwar seit 1848 einen Verfassungsgrundsatz, wonach alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind; aber in St. Gallen dachte man 1863 offenbar: „Dieses Gesetz ist für alle andern gemacht“, nur nicht für dich, Schulmeisterlein. Es waren zwar die Lehrer von anno dazumal gar fleißige, treue und strebsame Leute. Aber ihrem Stande wurde noch das Ansehen zu teil, das man ein halbes Menschenalter früher den mangelhaft vorgebildeten, armen Leuten schenkte, welche genötigt waren, Schule zu halten. Inzwischen ist nun die Vorbildung des Lehrers besser, seine Schularbeit selbständiger, sachmännischer, zweck- und zielbewußter, die finanzielle Stellung doch etwas weniger gedrückt und die gesellschaftliche bedeutend geachteter geworden. Der Erziehungsrat will nun sogar jenes Verbot nicht mehr in das Erziehungs-gesetz aufnehmen. Das ist für die Frage der Beurteilung und Wertung des Lehrerstandes doch gewiß rechts- und kulturhistorisch bemerkenswert. — Bisher konnten (sollten) die Schulräte die Lehrer zu den Sitzungen einladen und in Fragen des „inneren Dienstes“ deren Gutachten vernehmen. Die Lehrerschaft eines Ortes gewann an der Zahl der Einladungen und an der Konsequenz, mit der alle ihre „Ansichten“ abgetan wurden, einen zuverlässigen Maßstab, wie hoch ihr Ansehen stand; sie könnte heute auf Grund einer langen Erfahrung sagen, welche Schulratspräsidenten die unzugänglichsten und unbelehrbarsten waren und sind.

Wenn nun in Zukunft die beratende Stimme der Lehrerschaft in Fragen der Schulorganisation, der Ausstattung der Lehrzimmer etc. im Sinn und Geist des Gesetzes gewährt und mit Takt und Mäßigung abgegeben wird, kann manches besser werden. Schenkt aber eine Gemeinde einem Lehrer ein noch weiter gehendes Zutrauen durch die Wahl in den Schulrat, so ist das ihre Sache. In vielen Köpfen steckt noch bewußt oder unbewußt der Gedanke, der Lehrer sei vor allem und am notwendigsten zum Gehorsam bestimmt und könne doch nicht sein eigener Vorgesetzter sein. Aber er ist nun nachhaltig zum Gehorsam erzogen und wird eine Anordnung, zu welcher er geraten oder gar gestimmt hat, nicht weniger, aber freudiger beobachten als eine andere.

Der Erziehungsrat schlägt vor, daß jedem bezirksschulrätlichen Kollegium von 5 Mitgliedern ein Lehrer angehören soll — also gar noch die Lehrer ihre eigenen Aufseher. Ohne Zweifel kann ein besonnener, praktischer Mann auch in dieser Stellung gute Dienste leisten, vor allem seinen Kollegen und dadurch ihren Schulen. Vielleicht korrigiert dann die Lehrerschaft teilweise ihr Urteil über Inspektion und Inspektoren. Zu lernen haben aber auch die Lehrerbezirksschulräte in ihrer neuen Stellung, wenn die Achtung des „Fachmannes“ steigen und die Kollegialität nicht Schaden leiden soll. Im Kanton Zürich wählen sogar die Lehrer ihre Vertreter in die Bezirksschulpflege — diese arbeiten in gutem Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern. Ueber die Vertretung der Lehrerschaft im Erziehungsrat in aller Ruhe ein Wort. Wir beurteilen die ganze Frage der Vertretung in den Schulbehörden einerseits als ein Postulat für die Mitarbeit aller hiezu interessierten und befähigten Kreise und Stände und andererseits als eine höhere Entwicklung der Befähigung und Achtung des Lehrerstandes, als eine Anerkennung der speziell schulwissenschaftlichen Ausbildung und Erfahrung. Nicht um eine krämerhafte Vertretung einseitiger oder gar nur materieller Standesinteressen kann und wird es sich handeln. Das Bildungs- und Erziehungs-wesen ist eine ideale Angelegenheit; nur wer frisch und freudig mitarbeitet, gewinnt und erzielt Fortschritte. Der Erziehungsrat will nun nicht

gesetzlich festlegen, daß Lehrer niederer oder höherer Schulstufen dem Kollegium angehören müssen. Herr Dr. Forrer als Mitglied desselben hat an der Delegiertenversammlung erklärt, daß Lehrer im Erziehungsrat gute Dienste leisten und daß voraussichtlich immer Lehrer in denselben gewählt werden. (Wahlbehörde ist der Regierungsrat.) Wären wir einmal soweit, daß in den maßgebenden Kreisen die Lehrerbildung und Lehrerarbeit als solche neben andern Berufen anerkannt und überdies zugegeben würde, daß die Lehrerschaft am Stand der Entwicklung des Schulwesens noch in besonderer Weise vom Standpunkt ihrer Lebensaufgabe interessiert ist, dann wäre das Postulat nicht mehr notwendig. Bis dahin aber müssen wir daran festhalten, auch aus Achtung vor einer nachwachsenden besser gebildeten Lehrer-Generation. Ob wir das Ziel erreichen — der Gedanke wird Fortschritte machen, und gegebene Versicherungen werden in irgend einer Weise eingelöst.

Wenn die Lehrerschaft zur Unterstützung ihres Postulates auf den Kanton Zürich hinweist, dessen Lehrerschaft sogar 2 Vertreter in den Erziehungsrat wählt, lautet die Antwort, die Verhältnisse seien dort andere. Ja! Zürich hat neben Primar- Sekundarschulen, neben Kantonschule und Lehrerseminarien, Technikum und eine Universität —, der Erziehungsrat mehr Kompetenzen und gegenüber dem Regierungsrat eine bedeutend selbständigere Stellung als der st. gallische.

Und nun wünschen wir der Revisionsarbeit einen glücklichen Fortgang.

Pädagogisches Allerlei.

17. Liberale Schulbestrebungen in Belgien. Die von der Stadt Brüssel und der Provinz Hennegau geschaffenen écoles normales stehen auf dem Boden des nackten Materialismus und Atheismus, und die Städte mit „liberaler“ Gesinnung lassen ausschließlich nur solche Lehrer und Lehrerinnen an ihren Gemeindeschulen zu, die aus diesen Normal- schulen hervorgegangen sind. Dem Beispiele von Brüssel wollen nun auch die Städte Lüttich, Charleroi und Mons folgen. Sie wollen Normal- schulen für sich und ihre Bezirke errichten und daraus ihren Bedarf an Lehrkräften beziehen; die Kosten dafür sollen die Katholiken mitbe- streiten.

Gegen eine solche Vergewaltigung der Gewissen und des Geld- beutels richtet sich ein Antrag Woeste, der die Errichtung von Lehrer- und Lehrerinnen- Seminarien (écoles normales) von einer vorherigen Zustimmung der Staatsregierung abhängig machen will. Die Liberalen verschreien aber in öffentlichen Protesten diesen Antrag als eine Verge- waltigung der Unterrichtsfreiheit und bereiten Massenproteste vor.

18. Schutz der Sittlichkeit und preussischer Kultusmi- nister. Der Kultusminister Preußens geht gleich den bez. Depar- tementschefs in Luzern und Basel in Sachen energisch vor. Er wünscht, daß in entschiedener Weise die Schund- und Schmutzliteratur bekämpft werden soll. Er hat den Regierungspräsidenten die Mitteilung gemacht, daß in Pankow der Gemeindevorstand und die Jugendschriftenkommission des Lehrervereins wirksame Flugblätter gegen die Schund- und Schmutz- literatur herausgegeben haben. Der Minister spricht seine Freude